

04.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)“, Drs. 17/3303:

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)“, Drs. 17/3303 wie folgt zu ändern:

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des Spielbankgesetzes NRW

§ 21 Absatz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 5 und 11 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen zu vergeben. Hierbei sind insbesondere Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und benachteiligten Kindern zu berücksichtigen, die über das übliche Regelangebot hinausgehen. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 04.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Mit der Stiftung Wohlfahrtspflege wollte das Land ausschließlich Träger von Einrichtungen fördern, die der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder angeschlossen sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sind die bisherigen Formulierungen des Gesetzes in diesem Sinne nicht mehr als hinreichend anzusehen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Thorsten Schick
Arne Moritz
Peter Preuß

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralf Witzel

und Fraktion

Arndt Klocke
Monika Düker
Verena Schäffer

und Fraktion